

Anforderungen für Gefahrenabwehrpläne – Deutsche Flagge¹

1. Grundsätzliche Anforderungen

Folgende Anforderungen sind bei der Erstellung eines Gefahrenabwehrplanes zu beachten:

a) Verpflichtend

- 1.1 Die IMO Nr. des Schiffes ist auf jeder Seite des SSP und auf dem Deckblatt der Gefährdungsanalyse (SSA) darzustellen. *(Der Plan bzw. die Einzelseiten müssen jederzeit dem betreffenden Schiff zugeordnet werden können.)*
- 1.2 Der Schiffsname ist nur auf der BSH Seite "Ship Details" darzustellen. *(Diese Maßnahme verhindert, dass der Plan bei Namensänderung einer vollständigen Änderung unterworfen werden muss.)*
- 1.3 Der Revisionsstatus des Planes bzw. der Seiten oder Abschnitte muss klar erkennbar sein und sich mit dem Inhaltsverzeichnis decken. *(Der jeweils aktuelle Stand des Planes muss erkennbar sein. Dies kann z. B. durch Verwendung einer Kopf- oder Fußzeile sichergestellt werden.)*
- 1.4 Der Gefahrenabwehrplan muss schiffs- und schiffstypspezifisch sein. *(2.1.4 ISPS/A. Ausführungen allgemeiner Art, die nicht auf das Schiff als solches zutreffen, sind zu vermeiden. Bspl.: Es dürfen keine Maßnahmen beschrieben werden, die nur auf Fahrgastschiffen Anwendung finden, es sich im betreffenden Fall aber um ein Containerschiff handelt; oder es dürfen keine Maßnahmen für Fahrtgebiete beschrieben werden, die das Schiff niemals befährt.)*
- 1.5 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind konkret und unmissverständlich darzustellen. *(9.4.7 ISPS/A und 9.2 ISPS/B iVm Art. 3 Abs. 5 Verordnung (EG) 725/04. Es muss klar erkennbar sein, wer für was zuständig ist, welche Aufgabe er wie durchzuführen hat etc..)*

b) Empfehlend

- 1.6 Die Inhalte des Gefahrenabwehrplans sollen klar strukturiert sein. Die Struktur des Gefahrenabwehrplans sollte sich im Inhaltsverzeichnis eindeutig wieder finden. *Hierbei ist es empfehlenswert, die Beschreibung einzelner Themenbereiche (z. B. Maßnahmen zur Zugangskontrolle) in einem Abschnitt zusammenzufassen und nicht auf verschiedene Abschnitte im SSP zu verteilen.*

2. Formvorgaben Aufbau

a) Verpflichtend

- 2.1 Die BSH-Seiten^{*} sind als die ersten vier Seiten des Planes einzufügen. *(Das Deckblatt wird bei Vorprüfung und Genehmigung durch die jeweils tätige Stelle gestempelt. Es verbleibt beim Plan. Die auf den Seiten "Ship Details" und "Company Details" aufgeführten Inhalte können daneben auch an anderer Stelle im Plan beschrieben werden.)*

¹ Erläuterungen sind kursiv gekennzeichnet.

^{*} Die sog. BSH-Seiten können von der BSH-Homepage (www.bsh.de) heruntergeladen werden

2.2 Dem Plan ist ein Generalplan des Schiffes (General Arrangement Plan) mit Legende und farblicher Markierung der "Access Points" und "Restricted Areas" beizufügen (*Dieser kann auch elektronisch eingereicht werden.*)

b) Empfehlend

2.3 Der Aufbau des Gefahrenabwehrplanes sollte nach den ersten vier Seiten wie folgt gestaltet werden (*Erhöhung der Übersichtlich- und Handhabbarkeit*):

- Änderungsverzeichnis
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Gefahrenabwehrmaßnahmen im weiteren Sinne (*eigentlicher Plan*)
- Generalplan (General Arrangement Plan)
- Anlagen (*z. B. Formblätter*)
- ergänzende Hinweise (*z. B. IMO-Rundschreiben, Warnhinweise etc.*)
- ggf. SSA (*Die Risikobewertung – SSA – muss nicht an Bord vorgehalten werden.*)

3. Inhaltliche Vorgaben

Die hier beschriebenen inhaltlichen Vorgaben folgen direkt aus dem ISPS-Code, z.B. aus Abs. 7 oder 9.4 ISPS/A. Es handelt sich daher dem Grunde nach um international verpflichtende Inhalte, die hier jedoch konkretisiert werden.

- 3.1 Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Security Measures iSv 9.4.1-3 ISPS/A bzw. 9.8-51 ISPS/B) für die Gefahrenstufen 1 bis 3 sind konkret schiffsbezogen darzustellen. (7.2-4 ISPS/A. Es sind nur diejenigen Maßnahmen aufzuführen, die tatsächlich ergriffen werden. Die exemplarische Aufzählung möglicher Maßnahmen ist zu vermeiden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die Verwendung der tabellarischen Form dringend empfohlen.)
- 3.2 Werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr regelmäßig oder standardisiert an Dritte delegiert (*z. B. an die Hafenanlage oder bei Fahrgastschiffen an Sicherheitsdienste*), so ist dies im Plan zu beschreiben. Dies beinhaltet auch die Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, wenn der Dritte die Maßnahmen nicht ausführt bzw. ausführen kann. (*Delegiert werden können z. B. die Zugangskontrolle zum Schiff, die Kontrolle von Gepäck, Ausrüstung etc..*)
- 3.3 Die in Bedrohungslagen gemäß Abschnitt 9.4.4-6 ISPS/A zu beschreibenden Verfahren sind konkret (Handlungsanweisung) darzustellen. (*Ausführliche Ausführungen allgemeiner Art oder Verweise auf anderweitige Fundstellen, wie z. B. IMO-Richtlinien, ISM-Handbücher etc. sind nicht zulässig. Es wird die Verwendung von Checklisten oder Schaubildern empfohlen.*)
- 3.4 Im Gefahrenabwehrplan sind nur solche Ausrüstungsgegenstände aufzunehmen, die ausschließlich oder überwiegend zur Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen benötigt werden (Security Equipment). Ausrüstungsgegenstände, die nicht primär zur Gefahrenabwehr verwendet werden (*z. B. Taschenlampen, Ferngläser etc.*) sind nicht im Plan aufzunehmen.

- 3.5 Die in 9.4.1-12 ISPS/A aufgeführten Maßnahmen und Verfahren sind im Plan darzustellen. Allgemeine Verweise auf andere Fundstellen oder Handbücher sind nicht zulässig. Bei den nach 9.4.15 und 18 darzustellenden Verfahren zur Wartung, Instandhaltung und Bedienung von Ausrüstungsgegenständen kann dagegen auf die zugehörigen Handbücher (Manuals) verwiesen werden, sofern derartige Verfahren dort beschrieben sind.
- 3.6 Werden im Gefahrenabwehrplan begleitende Unterlagen aufgenommen, so sind diese als Anhang zum Plan aufzunehmen.

4. Hinweis

Die o. g. Anforderungen und BSH-Seiten sowie weitere Informationen zur Gefahrenabwehr sind auf der BSH-Homepage (www.bsh.de) abrufbar.